

Identifizierung von Geodaten der Kommunen, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart des Kommunennetzwerks dar.

Thema	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
-sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)	Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.
- sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)	Bodennutzung (III, LU) Quelle: -Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft, Anhang III, Ziffer 4 - GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (LU), Stand 7.1.2015 Hinweise des Fachnetzwerks "Land Use": Die Gemeinde beschliesst lt. BauGB die förmliche Festsetzung eines Sanierungsgebiets als Sanierungssatzung. Der Sanierungsbereich ist konkret anzugeben (d.h. indirekte oder direkte Georeferenzierung, z.B. in Karte als Anlage). Gleichwohl sind wohl nur planerische Vorgaben LU-relevant (Datenmodell PLU).
- ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)	Baugesetzbuch in der Fassung vom 07.11.2013 (StAnz. 2011, 1351) (BauGB) §§ 2, 142 BauGB § 2 BauGB - Aufstellung der Bauleitpläne (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. [...] § 142 BauGB - Sanierungssatzung (BauGB) (1) Die Gemeinde kann ein Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festlegen (förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet). Das Sanierungsgebiet ist so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt. Einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen werden, können aus dem Gebiet ganz oder teilweise ausgenommen werden. (3) Die Gemeinde beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets als Satzung

Identifizierung von Geodaten der Kommunen, die durch INSPIRE betroffen sind

	(Sanierungssatzung). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet zu bezeichnen. [...]
- sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)	Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI trifft dies zu. Die genannten Geodaten werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe der jeweiligen Kommune erhoben. Bei Städten und Gemeinden handelt es sich um Stellen nach §32 I Nr. 2 HVGG (...Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände..).
Hinweise auf Übertragung der Aufgaben	Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.
Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten., da individuell unterschiedlich:	
- noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)	
- in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.	
- es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien) (§45 I HVGG)	